

Oberstaatsanwalt Dr. Peter Schneiderhan
Mitglied des Präsidiums des deutschen Richterbundes

Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 12.12.2012

Zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Beschränkung der Möglichkeit zur Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (...StrÄndG) BT –Drs 17/9656

Der Vorschlag des Gesetzesentwurfes zur Begrenzung der Aufklärungs- und Präventionshilfe in § 46b StGB und § 31 BtMG wird vom Deutschen Richterbund begrüßt.

Durch die Neuregelung wird der Bezug der Aufklärungs- und Präventionshilfe zur eignen Tat widerhergestellt. Damit wird dem Prinzip des schuldangemessenen Strafens (wieder) verstärkt Rechnung getragen, weil zwischen der Tat des Kronzeugen und der von ihm offenbarten Tat ein Zusammenhang bestehen muss, wodurch sich das vorwerfbare Maß seiner Schuld reduzieren kann.

Sie trägt auch dem Gedanken der „Kronzeugenregelung“, mit Hilfe von Aussagen kooperationsbereiter Täter in abgeschottete Kreise organisierter Kriminalität einzudringen, verstärkt Rechnung. Dritten, mögen sie auch in anderen Bereichen straffällig geworden sein, fehlt im Regelfall die Nähe zu diesen Taten und damit das notwendige Insiderwissen, um die notwendigen Informationen belastbar zur Verfügung stellen zu können.

Die Erfahrungen mit der Regelung des § 46b StGB sind allerdings noch gering. Bekannt gewordene Urteile beziehen sich auf Fälle, in welchen eine Konnexität vorlag. Soweit Erfahrungen im Bereich der Staatsanwaltschaften mit der Abschaffung der Konnexität vorliegen ist festzustellen, dass die Gefahr einer Falschbelastung bei Angaben aus Sachverhalten, die mit der eigenen Tat in keinem Zusammenhang steht, erhöht ist. Die Glaubwürdigkeit der Angaben ist geringer, die Bereitschaft zu falschen Angaben scheint durch die Distanz zur Tat erhöht. Damit steigt die Gefahr von Fehlurteilen (unverdiente Strafmilderung; Verurteilung auf unzutreffender Tatsachenbasis), sofern die Angaben nicht ausreichend hinterfragt und durch weitere Ermittlungsergebnisse verifiziert werden können. Gelingt diese Überprüfung und Absicherung nicht, sind die Angaben wenig wert.

Von einem Missbrauch der Regelung oder einer wesentlichen Zunahme einer „Tauschbörse“ wird bisher nicht berichtet.

Eine gesetzliche Definition des Zusammenhangs zwischen der eigenen Tat und der Straftat, für die Aufklärungshilfe geleistet wird, erscheint entbehrlich. Hier kann der Begründung zum Gesetzesentwurf (B. Zu Artikel 1) gefolgt werden, der auf die Rechtsprechung zu § 31 BtMG verweist und generalisierend von einem „inneren oder inhaltlichen Bezug“ zwischen beiden Taten spricht. Eine weitere Ausgestaltung des „Zusammenhangs“ der Taten kann der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Dr. Schneiderhan 04.12.2012